

- im Folgenden "Auftragnehmer" kurz „AN“ genannt -

1. Geltungsbereich

Für alle Verträge des AN über Lieferungen und Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Den Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Ein Schweigen des AN auf übersandte Einkaufsbedingungen gilt nicht als Annahme. Einkaufsbedingungen sind nur dann bindend, wenn der AN dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Telefonische oder mündliche Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

2.1 Die Angebote des AN sind freibleibend. Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben und sonstigen Drucksachen oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen, sind unverbindlich. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten wird keine Haftung übernommen. Angaben über Umfang und Beschaffenheit der Leistungen des AN in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in der Werbung, und Eigenschaften, die der Kunde aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.

2.2 Garantien sind für den AN nur dann verbindlich, wenn sie in einem Angebot oder Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen des AN aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.

2.3 Veränderungen und Verbesserungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung behält sich der AN vor. Das gilt auch für Änderungen und Verbesserungen zwischen der Bestätigung und der Ausführung einer Bestellung, in diesem Fall hat der Kunde jedoch ein Rücktrittsrecht binnen einer Woche ab Benachrichtigung über die Veränderung oder Verbesserung.

3. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Der Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen und die vom Kunden dafür zu zahlende Vergütung sowie etwaige sonstige Konditionen werden in einem Einzelvertrag schriftlich festgelegt. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einen unterzeichneten Auftrag übersendet (auch per Fax) und der AN ein gegengezeichnetes Exemplar an den Kunden zurücksendet (Auftragsbestätigung) oder die bestellte Leistung erbringt.

4. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, AN erteilt hierzu die ausdrücklich schriftliche Zustimmung. Soweit ein Vertrag gemäß Ziffer 3 nicht zustande kommt, sind diese Unterlagen dem AN unverzüglich zurück zu senden.

5. Leistungserbringung / Ausführungstermine

Genannte Ausführungstermine sind für den AN nur dann verbindlich, sofern sie vom AN ausdrücklich und schriftlich als Fixtermine oder als verbindlich bestätigt wurden. Wird die Erbringung der vom AN geschuldeten Leistung durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände verzögert z.B. schlechte Witterungsbedingungen, höhere Gewalt, Ausnahmezustände, Streik, Aussperrung, Betriebs- und Verkehrsstörungen aller Art (insbesondere in den Zulieferfirmen), so verlängert sich ein etwa vereinbarter Ausführungstermin als auch ein vereinbarter Fixtermin um die Dauer der Verzögerung. Der AN ist verpflichtet, den Kunden von der Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu un-

terrichten. Der Kunde kann im Falle einer erheblichen Verzögerung des Ausführungstermins nur nach Setzung einer zeitlich angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist ausgeschlossen.

6. Leistungsqualität

Die Leistungen des AN erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die Leistungen werden vom AN selbst ausgeführt. Er kann sich hierbei fremder Hilfe bedienen.

7. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde hat die zur Leistungserbringung erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den ungehinderten Zugang zu gewährleisten sowie kostenlos Strom, Wasser und gegebenenfalls Gerüste zur Verfügung zu stellen und etwaige die Leistungen behindernden Gegenstände zu entfernen. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist der AN berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Beanstandungen, Mängelrügen

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Ausführung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Ausführung, dem AN schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung von Beanstandungen und Mängelrügen gilt die ausgeführte Leistung als genehmigt, weitere Ansprüche können nicht gestellt werden.

9. Ansprüche bei Mängeln, Verjährung

9.1 Bei Geltendmachung von Mängeln ist der AN nach eigener Wahl berechtigt, die beanstandeten Lieferungen oder Leistungen in Augenschein zu nehmen und etwaige Mängel durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu beheben. Verweigert der AN die Nacherfüllung oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der AN zu vertreten hat oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, oder eine entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen (Minderung). Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vorbehaltlich etwaiger nach Ziffer 9 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

9.2 Nimmt der Kunde ohne Zustimmung des AN Nachbesserungen vor, hat dies den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.

9.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw. Fertigstellung.

10. Haftung

10.1 AN haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls AN eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt, oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AN zurückzuführen ist oder aus der Übernahme einer Garantie resultiert. Unter Kardinalpflichten sind dabei alle Pflichten zu verstehen, die aus dem jeweiligen Einzelvertrag vom AN geschuldet werden und für die Erreichung des Vertragszwecks von ausschlaggebender Bedeutung sind. Zu den Kardinalpflichten zählen auch die Nebenpflichten des Einzelvertrages, die im Falle einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.

10.2 Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch den AN nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung des AN auf solche typischen Schäden

oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die vom AN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren.

10.3 In den Fällen der Ziffer 10.2 ist die Haftung des AN für reine Vermögensschäden auf den zweifachen Warenwert der betroffenen Lieferung begrenzt.

10.4 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in den Fällen der Ziffer 10.2 spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Für Ansprüche wegen Mängeln der Ware verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 9.3.

10.5 Die Haftung des AN nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.

10.6 Die Ziff. 10.1 bis 10.5 gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Erfüllungsgehilfen des AN.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

11.1 Die angegebenen Preise verstehen sich rein netto. Alle Preise und Nebenkosten werden nach der jeweils gültigen Preisliste des AN berechnet. Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.

11.2 Beanstandungen der Rechnung sind schriftlich und innerhalb einer Woche nach Zugang zu erheben. Danach gilt Rechnung des AN als vorbehaltlos akzeptiert.

11.3 Der Kunde kann gegen die Ansprüche des AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem Vertragsverhältnis beruht.

12. Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen

Bei Aufträgen mit einem Nettoauftragswert von mehr als 3.000,00 € ist der AN berechtigt, mit der Auftragsbestätigung eine Abschlagszahlung in Höhe von 30% des Nettoauftragswertes zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Für die Fälligkeit gilt Ziffer 11.1. Bei Neukunden ist der AN berechtigt, mit der Auftragsbestätigung eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes zuzüglich Umsatzsteuer zu verlangen. In diesem Fall ist der AN nicht verpflichtet, Lieferungen oder Leistungen auszuführen, bevor die angeforderte Vorauszahlung geleistet ist.

13. Rücktritt

Tritt der Kunde vom Vertrag ohne rechtfertigende Gründe zurück oder kann der Vertrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so ist der AN berechtigt, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens, einen Betrag von 15 % der Nettoauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des AN, sofern nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.